

Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

gültig ab 06. Februar 2017

1 lfd.Nr.	2 Gegenstand	3 EUR
	I. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerkähnlichen Gewerbes	
1	Grundgebühr für die Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes einschließlich der Ausstellung einer Handwerkskarte / Gewerbekarte a) Einzelunternehmen b) Einzelunternehmen mit angestelltem Betriebsleiter c) Juristische Person oder Personengesellschaft d) Eintragung gem. § 7 Abs. 2 HwO e) Eintragung gem. § 7 Abs. 2a HwO f) Eintragung gem. § 7 Abs. 9 HwO g) Eintragung gem. § 119 HwO	130,00 250,00 250,00 250,00 250,00 250,00 250,00
2	Zusätzliche Gebühr für jede weitere neben den ersten drei Gewerben beantragte Eintragung in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. der handwerksähnlichen Gewerbe	25,00
3	Gebühr bei Zusatzeintragungen, soweit nicht unter 1a) bis 1g) erfasst, bzw. Gebühr für die Änderung von Eintragungen	75,00
4	Bei Amtseintragungen werden neben den Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3 erhoben	130,00
5	Ersatzausfertigung einer Handwerks- oder Gewerbekarte oder Neuausfertigung aufgrund einer Zusatzeintragung bzw. Änderung einer Eintragung	25,00
6	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a bzw. § 7b HwO, Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO bzw. § 3 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (unbefristet und unbeschränkt)	650,00
7	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO bzw. § 3 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (unbefristet und beschränkt)	550,00
8	Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO (befristet und unbeschränkt)	450,00
9	Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO (befristet und beschränkt)	350,00
10	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	350,00
11	Rücknahme eines Antrages nach den Ifd. Nr. 6 bis 10	bis zu 50 % der vollen Gebühr
12	Ablehnung eines Antrages bzw. Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nach den lfd. Nr. 6 bis 10	jeweils bis zu 75 % der vollen Gebühr

II. Berufsbildung

13	Eintragung eines Berufsausbildungs-/Umschulungsvertrages/ Anzeige eines Vertrages nach § 26 BBiG	35,00
14	Eintragung eines Berufsausbildungs-/Umschulungsvertrages für nicht kammerzugehörige Ausbildungsstätten	70,00
15	Zuschlag zu lfd. Nr. 13 und 14 bei Einreichung eines Ausbildungsvertrages später als 3 Monate nach Beginn der Ausbildung	40,00
16	Zulassung zur Gesellen- oder Abschlußprüfung ohne Nachweis der Berufsausbildung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 HwO, § 45 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 BBiG	50,00
17	Bearbeitung eines Antrages auf Gleichstellung eines ausländischen Bildungsnachweises	145,00
18	Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsnachweise a) Gleichwertigkeitsprüfung nach § 40a HwO b) Gleichwertigkeitsprüfung nach § 50b HwO c) zusätzliche Kompetenzfeststellung Je nach Aufwand und organisatorischen Vorgaben bei der Gleichwertigkeitsprüfung legen Präsident und Hauptgeschäftsführer innerhalb dieses Rahmens die Gebühr für die Auftragsbearbeitung nach a) und b) fest.	100,00 bis 600,00 100,00 bis 600,00 Erstattung der Auslagen
19	Prüfung bzw. Bestätigung von bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen	50,00
20	Prüfung bzw. Bestätigung von nicht bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen	100,00
	III. Prüfungen	
21	Zwischenprüfung/Teil 1 der Gesellen-/Abschluss-/Umschulungs- prüfung bei gestreckter Prüfung	200,00
22	Gesellen-/Abschluß-/Umschulungsprüfung/Teil 2 der Gesellen-/ Abschluß-/Umschulungsprüfung bei gestreckter Prüfung	305,00
		200,00
23	Wiederholung einer Prüfung nach Nr. 22 in einem Prüfungsteil	205,00
23		·

25	Meisterprüfung a) Teil I Teil II	420,00 420,00
	Teil III	340,00
	Teil IV	235,00
	b) Gleichzeitige Ablegung von Prüfungsteilen- Prüfungsabschnitt: Teil I und II	730,00
	- Prüfungsabschnitt: Teil III und IV	490,00
	c) Ablegung der einzelnen Teile der Meisterprüfung als	
	Gesamtprüfung in einem zeitlich zusammenhängenden Prüfungsverfahren sowie Wiederholungsprüfungen	
	Höchstbetrag	820,00
	· ·	,
26	Rücktritt oder Überweisung an einen Meisterprüfungsausschuss am Sitz einer anderen Handwerkskammer nach Zulassung vor Beginn	
	des ersten Prüfungsteils Entstandene Kosten, mindestens	85,00
	Emotandone Nosten, mindestens	30,00
27	Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Meisterprüfung	85,00
28	Fortbildungsprüfung	130,00 bis 900,00
	Je nach organisatorischen Vorgaben und Gliederungsregelungen	
	gem. den einschlägigen Fortbildungsprüfungsregelungen legen Präsident und Hauptgeschäftsführer innerhalb dieses Rahmens	
	die Gebühr fest.	
29	Rücktritt nach Zulassung vor Beginn der Fortbildungsprüfung	
	Entstandene Kosten, mindestens	50,00
30	Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung	50,00
31	Werden für die praktische Prüfung nach Nr. 25 und 28 von der	
	Handwerkskammer Materialien, Räume, Einrichtungen und Werk-	
	zeuge zur Verfügung gestellt, sind die anfallenden Kosten vom Prüfungsteilnehmer zu erstatten.	
32	Zweitausfertigung eines Meisterbriefes/Prüfungsurkunde	50,00
33	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses	25,00
34	Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung	25,00
35	Eignungsfeststellung in Verfahren nach § 7a, § 8, § 9 Abs. 1 und	
	§ 22b Abs. 5 HwO	100,00 zzgl. Auslagen
	IV. Überbetriebliche Ausbildung	
36	Mit dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer	
	Frankfurt-Rhein-Main über die Einrichtung und Durchführung von überbe-	
	trieblichen Ausbildungslehrgängen vom 26.06.2002 und 27.11.2002 wurde der Abschnitt IV. Überbetriebliche Ausbildung mit Wirkung	
	zum 01.01.2003 aufgehoben.	
	Die Lebensen von der Grenne der Little Land 1911	
	Die Lehrgangsgebühr für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen,	

30,00 bis 650,00

die nicht unter den Ülu-Beschluss vom 26.06.2002 fallen, unterliegen

den Gebührenregelungen des jeweiligen Trägers.

V. Fort- und Weiterbildung

37 Gebühren für Meistervorbereitungslehrgänge und Lehrgänge der beruflichen Fortbildung und Umschulung, die zu einem Kammerzertifikat führen; je Unterrichtseinheit

5,00 bis 18,00

VI. Sachverständigenwesen

38 Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Verfahrensgebühr)

250,00

39 Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen einschließlich Stempel und Ausweis (Bearbeitungsgebühr)

200,00

40 Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet

200,00

Verlängerung der Bestellung

41

42

43

100,00

Erstellen eines neuen Sachverständigenausweises bzw. Stempels

je 50,00

Rücknahme bzw. Widerruf der Bestellung

150,00

VII. Sonstige Gebühren

44 Mahngebühren für die 2. und jede weitere Mahnung bei Kammerbeiträgen und Gebühren

15,00

45 Ersuchen zur zwangsweisen Einziehung bei Kammerbeiträgen und Gebühren

10 % der Forderungssumme mindestens 30,00 höchstens 300,00

46 Ausstellung von nicht aufgeführten Bescheinigungen

25,00

47 Entscheidung im Widerspruchsverfahren

10,00 bis 100,00

Nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung tritt das Gebührenverzeichnis am 1. Januar 2015 in Kraft.

Frankfurt, den 10.11.2016

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Bernd Ehinger Präsident Dr. Christof Riess Hauptgeschäftsführer

Das vorstehende Gebührenverzeichnis wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung am 07. Dezember 2011, AZ.: III 5-3 – 040-c-06-13#003, am 24. Juli 2012,

AZ.: III 5-3 – 040-c-06-13#004, am 02. Dezember 2014, AZ.: III 4-2 – 040-c-06-13#005 und am 13. Januar 2017,

AZ.: III 4-1 - 040-c-06c13#006 genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgt am 20. Januar 2012, am 31.08.2012, am 23. Januar 2015 sowie am 3. Februar 2017 in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) Ausgabe Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Regionalteil